



Vorläufiges Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen

für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

Preisstand: 1. Januar 2025

Bei diesem Preisblatt für das Jahr 2025 handelt es sich um Prognosewerte (nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG). Wir behalten uns vor, die Entgelte vor dem 1. Januar 2025 anzupassen; die jeweils aktuellen Entgelte sind im Internet verfügbar.

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise für Kleinkunden ohne Leistungsmessung.

1. Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Bedarfsarten:

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise1)	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in € pro kW und Jahr		in Cent pro kWh	
Kleinkunden	90,00	107,10	9,48	11,28
Entnahme durch Speicherheizungen/sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) nach § 14a EnWG (Bestandskunden - Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)	-	-	4,35	5,18

Netzentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ab 01.01.2025³⁾ -Anschlüsse steuerbare Verbrauchseinrichtungen

2.1 Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung

	Pauschale Reduktion		
	Nettopreise1)	Bruttopreise ²⁾	
	in € pro Stk.		
Niederspannung (NSP)			
Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung ⁴⁾	-138,34	-164,62	

2.2 Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung

	Grund	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	
	in € pro kV	in € pro kW und Jahr		in Cent pro kWh	
Niederspannung (NSP)	_				
Modul 2 - Arbeitspreis rabattiert auf: 40 %	-	-	3,79	4,51	

2.3 Modul 3 - zeitvariable Netzentgelte für Kunden

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.0131.03.	01.0430.06.	01.0730.09.	01.1031.12.
2025	Ja	Nein	Nein	Ja

	Grundpreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise1)	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise1)	Bruttopreise ²⁾
	in € pro kW und Jahr		in Cent pro kWh	
Niedrigtarif - täglich 0 bis 5 Uhr			2,22	2,64
Standardtarif - täglich 5 bis 17 Uhr und 19:30 bis 0 Uhr	90,00	107,10	9,48	11,28
Hochtarif - täglich 17 bis 19:30 Uhr			14,22	16,92
Netzentgeltreduzierung	-138,34	-164,62	-	-

Die Preise nach Ziffer 1 verstehen sich zzgl. aller aufgeführten und ggf. weiteren zukünftig geltenden gesetzlichen oder behördlichen Abgaben, Zuschlägen und Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.

¹⁾ ohne Umsatzsteuer

²⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer

³⁾ Der Nachlass wird maximal in der Höhe der tatsächlich gezahlten Netzentgelte gewährt.

⁴⁾ Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.





Vorläufiges Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

Preisstand: 1. Januar 2025

Bei diesem Preisblatt für das Jahr 2025 handelt es sich um Prognosewerte (nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG). Wir behalten uns vor, die Entgelte vor dem 1. Januar 2025 anzupassen; die jeweils aktuellen Entgelte sind im Internet verfügbar.

Konzessionsabgabe

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Emsdetten GmbH derzeit:

Tarifkunden: 1,59 Ct/kWh Tarifkunden (Schwachlast): 0,61 Ct/kWh 0.11 Ct/kWh Sondervertragskunden:

Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWKG) Nettopreise¹⁾

Bruttopreise2) in Cent pro kWh verbrauchsunabhängig * noch offen

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Nettopreise1)	Bruttopreise ²⁾
	in Cent	pro kWh
für die ersten 1.000.000 kWh	noch offen	-
oberhalb von 1.000.000 kWh	noch offen	-
oberhalb von 1.000.000 kWh **	noch offen	-
** Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der		'

Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG) Bruttopreise2)

verbrauchsunabhängig *

^{*} Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß \S 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

¹⁾ ohne Umsatzsteuer

²⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer